**Hinweise für Arbeitgeber von Arbeitskräften**

Aufgrund der Corona-Verordnung Einreise des Sozialministeriums BW sind Personen, die zum Zwecke einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme aus dem Ausland nach Baden-Württemberg einreisen von der Verpflichtung zur häuslichen Quarantäne ausgenommen, sofern u.a.

* am Ort der Unterbringung und der Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach Einreise gruppenbezogene betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden
* das Verlassen der Unterkunft nur zur Ausübung der Tätigkeit gestattet wird
* die ergriffenen Maßnahmen vom Arbeitgeber dokumentiert werden
* der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzeigt

**Anzeige von Arbeitskräften durch den Arbeitgeber**

An das

Landratsamt Alb-Donau-Kreis Per E-Mail an:

Fachdienst Gesundheit **E-Mail: kontaktmeldungen@alb-donau-kreis.de**

Schillerstraße 30

89077 Ulm

**Zur Weiterleitung an die zuständige Ortspolizeibehörde**

**Hiermit zeigen wir vorab die Aufnahme der Arbeit nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der Corona-Verordnung Einreise an.**

|  |  |
| --- | --- |
| Name und Anschrift des Betriebs |  |
| Name und Telefonnummer des Verantwortlichen (Arbeitsgeber) |  |
| Anzahl der einreisenden Arbeitnehmer |  |
| Adresse der Unterkunft der Arbeitsnehmer(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)Telefonische Erreichbarkeit |  |
| Namen der Arbeitnehmer |  |
| Ich versichere, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind. | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Ort, Datum Unterschrift  |

Das Gesundheitsamt wird Ihre Anzeige an die für Sie zuständige Ortspolizeibehörde weiterleiten, welche mit Ihnen Kontakt aufnehmen wird. Diese ist auch für die Prüfung der Maßnahmen zuständig.

Hinweis: Sollte ein Arbeitnehmer Symptome entwickeln, muss unverzüglich ein Arzt konsultiert werden und eine Einzelisolierung vorgenommen werden. Darüber hinaus ist umgehend die zuständige Ortspolizeibehörde zu informieren.